

1. Überbrückungshilfe IV

Das Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich auf die Bedingungen für die bis **Ende März 2022** verlängerten Corona- Wirtschaftshilfen geeinigt. Damit erhalten Unternehmen Sicherheit und Unterstützung, wenn sie weiterhin unter coronabedingten Einschränkungen leiden. Aktuell gilt bis 31.12.2021 die Überbrückungshilfe III Plus und für Selbständige die Neustarthilfe Plus. In beiden Programmen können aktuell Anträge gestellt werden und in beiden Programmen erfolgen Auszahlungen.

2. Überbrückungshilfe III Plus

Grundsätzlich: Da die Corona-bedingten Einschränkungen in einigen Branchen weiter andauern, verlängert die Bundesregierung die Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31.12.2021. Die Förderbedingungen werden weitgehend beibehalten. Ebenfalls verlängert wird die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige.

2.1. Antragsberechtigte

- **Grundsätzlich** Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Freiberufler, Vereine, Einrichtungen, Start-ups (Gründung bis 31.10.2020)
 - im Haupterwerb mit mind. einem Angestellten
 - Soloselbständige und Freiberufler ohne Beschäftigten, wenn Sie die Summe Ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51% aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben.
 - Mit einem Jahresumsatz bis 750 Millionen € im Jahr 2020
- **Antrags-Kriterien**
 - Umsatzeinbruch von mehr als 30% im jeweiligen Fördermonat

2.2. Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe III Plus ist ein monatliches Zuschussprogramm und gewährt einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss bis maximal 1.000.000 Mio. € pro Monat.

Die monatlichen Zuschüsse sind wie folgt gestaffelt:

- bis zu 100 % der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- bis zu 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70%
- bis zu 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30%

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Mieten und Pachten,
- Weitere Mietkosten, insb. für betrieblich genutzte Fahrzeug und Maschinen,
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent (neu),
- bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für
- Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro (neu),
- Ausgaben f. notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von
- Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschl. der EDV,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- Grundsteuern,
- Betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- Marketing- und Werbekosten;
- Kosten für Auszubildende,
- Personalaufwendung die nicht vom Kurzarbeitergeld betroffen sind
[Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten abgegolten],
- Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

2.3. Antragstellung

Es handelt sich um ein zweistufiges digitales Antragsverfahren über das Internet Portal des Bundes. Der Antrag ist grundsätzlich durch den Steuerberater zu stellen.

Ausnahme: Soloselbständige können auch ohne einen Fremden Dritten den Antrag stellen soweit die Hilfe max. 5.000 € beträgt und der Antragsteller bisher keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe I oder II erhalten hat.

Die Antragstellung ist bis zum 31.03.2022 möglich.

Link zur Bundesregierung: [Überbrückungshilfe III Plus](#)

3. Wichtige Steueränderungen 2022

3.1. Corona-Prämie

Wegen der Corona-Pandemie kann jeder Arbeitgeber seinen Mitarbeiter einen steuerfreien Corona-Bonus von 1.500 Euro zukommen lassen. Die Steuerfreiheit für die Auszahlung gilt bis zum **31. März 2022**. Erhält ein Arbeitnehmer danach Zuwendungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis begründen, werden diese nach den allgemeinen Regeln versteuert.

3.2. Sachbezüge

Ab dem Jahr 2022 steigt die Freigrenze von 44 Euro auf **50 Euro** im Monat. Dabei müssen künftig jedoch verschärfte Voraussetzungen beachtet werden, vor allem im Bezug auf Geldkarten (Spendit, Edenred, Sodexo, etc.).

Künftig werden lediglich **3 Fallgruppen** als steuerfreien Sachbezug anerkannt. In allen der drei Gruppen dürfen die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm im Nachhinein die Kosten erstattet.

- Fallgruppe 1: **Wunschregion** – Auswahl eines Landkreises oder einer Stadt
- Fallgruppe 1a: **Lieblingshändler** – Auswahl eines Anbieters deutschlandweit (z.B. Tankstellenkette „Shell, ESSO, etc.“; Drogeriekette „Douglas, DM, etc.“)
- Fallgruppe 2: **Händlerkategorie** – Auswahl einer Kategorie (z.B. Streamingdienste -> Netflix, Amazon-Prime, Disney-Channel)
- Fallgruppe 3: **bestimmter sozialer- steuerlicher Zweck** – z.B. Essensgutscheine; Verzehrkarten in sozialen Einrichtungen

3.3. Mindestlohn

Ab dem **01.01.2022** steigt der Mindestlohn auf 9,82 EUR und zum **01.07.2022** auf 10,45 EUR.

3.4. Antrag auf Liebhaberei bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke

Wer ein PV-Anlage oder ein Blockheizkraftwerk betreibt, erzielt grundsätzlich Einkünfte auf Gewerbebetrieb und ist folglich dazu verpflichtet eine jährliche Gewinnermittlung abzugeben.

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.06.2021 wurden für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken Erleichterungen geschaffen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- PV-Anlage bis **10 kW**
- Blockheizkraftwerk **bis 2,5 kW**
- Installation auf zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstücke

Bei den aufgeführten Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) ist der **Antrag bis zum 31.12.2022** zu stellen.

3.5. Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionsfrist des § 7g EStG

Um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern sowie die Liquidität der Unternehmen zu steigern werden die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionsfrist des § 7g EStG um **ein weiteres Jahr** gemäß § 52 Abs. 14 und 16 EStG verlängert.

3.6. Neubewertung von Grundbesitz

Ab 2022 müssen alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden, danach jeweils alle 7 Jahre. Die erste Feststellung der neuen Grundsteuerwerte hat zum 1.1.2022 zu erfolgen und die auf diesen Zeitpunkt festgestellten Grundsteuerwerte werden erst für die Grundsteuer ab 2025 gelten.

Die Grundsteuer wird in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

1. Grundsteuerwert ermitteln
2. Feststellung des Grundsteuer-Messbetrages (Grundsteuerwert x Messzahl)
3. Festsetzung der Grundsteuer (Grundsteuer-Messbetrag x Hebesatz)

Die Länder haben die Möglichkeit eigene Berechnungsmethoden zu entwickeln.

Die Erklärung muss bereits im Jahr 2022 elektronisch abgegeben werden. Verpflichtet zur Abgabe der Steuererklärung ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks.

3.7. Verlängerung der Absenkung des Steuersatzes für Gastronomieumsätze

Aufgrund der sich über den 30.6.2021 hinaus erstreckenden Auswirkungen der Corona-Pandemie ist durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis **zum 31.12.2022** verlängert worden.

3.8. Meldepflicht ans Transparenzregister

Mit den zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) sind die bislang in § 20 Abs. 2 GwG enthaltenen Mitteilungsfiktionen ersatzlos weggefallen.

Somit sind u. a. alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Für die Meldung sind jedoch folgende Übergangsfristen vorgesehen:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31.03.2022,
- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30.06.2022,
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31.12.2022.

Der Link zum Meldeservice zum Transparenzregister: www.transparenzregister-meldung.de

3.9. Weitere Verlängerungen der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 gilt laut BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021 auf Grund der weiterhin beträchtlichen Schäden des Corona-Virus Folgendes:

- **Stundung im vereinfachten Verfahren**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.01.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.01.2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens **bis zum 31.03.2022** zu gewähren. Danach sind eventuell Ratenzahlungen bis 30.06.2022 möglich.

- **Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren**

Teilt der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis zum 31.01.2022 mit, dass er nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum **31.03.2022** von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.01.2022 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1.01.2021 bis zum 31.03.2022 entstandene Säumniszuschläge grundsätzlich **zu erlassen**.

Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31.01.2022 fälligen Steuern bis zum **30.06.2022** einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

- **Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum **30. Juni 2022** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die **Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022** stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

4. Good to know: Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen

Bei Kryptowährungen handelt es sich laut dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil v. 11.6.2021, 5 K 1996/1) um immaterielle Wirtschaftsgüter. Die Gewinne seien als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG zu besteuern soweit ein Kauf und Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgt.

5. Kanzlei-Neuigkeiten

- Seit dem 01. August 2021 verstärkt unsere neue Kollegin, Frau **Silke Gottschall**, unser Team in Waldheim. Frau Gottschall verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie Jahresabschlusserstellung.
- Seit dem 01. Oktober 2021 verstärkt unsere neue Kollegin, Frau **Nadja Böhme** unser Team in Waldheim. Frau Böhme ist Steuerberaterin und als Büroleiterin am Standort.
- Seit dem 01. November 2021 verstärkt unser neue Kollegin, Frau **Stefanie Morgenstern** ebenfalls unser Team in Waldheim. Frau Morgenstern ist Steuerfachwirtin mit langjähriger Berufserfahrung in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Digitalisierung.

Wir freuen uns sehr über unsere Neuzugänge und wünschen viel Freude an der Arbeit.